

ST-02-128 Statut für eine vielfältige Partei

Antragsteller\*in: Marc Kersten (KV Köln)

## Antrag zur Satzung

Von Zeile 128 bis 129:

(2) Der komplette Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

~~(2) Dem~~ Dem Landesdiversitätsrat gehören folgende Mitglieder an:

### I. Stimmberechtigte Mitglieder

1. Der\*die vielfaltspolitische Sprecher\*in der GRÜNEN NRW;

2. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, davon soll mindestens ein Mitglied aus dessen Vorstand sein;

3. Je ein\*e Vertreter\*in pro Bezirksverband, der/die Mitglied in dessen Vorstand sein soll. Die Entsendung kann zur Wahrung der Diversität an ein anderes Mitglied des Bezirksverbandes delegiert werden;

4. Zehn Vertreter\*innen die ein Votum einer Landesarbeitsgemeinschaft oder Landesvereinigung haben und eine möglichst große Bandbreite der in § 5 (1) genannten Lebenserfahrungen repräsentieren;

5. je ein Mitglied der Landtagsfraktion, sowie der Landesgruppe im Bundestag und im Europäischen Parlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden. Die Entsendung kann zur Wahrung der Diversität an eine\*n Mitarbeiter\*in delegiert werden;

6. Die Diversitätsratsmitglieder gemäß Satz 2 bis 5 müssen von einer Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden.

### II. Beratende Mitglieder

1. Der\*die Vielfaltsreferent\*in;

2. die beiden Vorsitzenden der GRÜNEN NRW;

3. die Vorsitzenden der Bezirksverbände;

4. zwei Vertreter\*innen des Bundesdiversitätsrates.

Der Landesdiversitätsrat zieht punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzu.

## Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Zusammensetzung des Diversitätsrates wird dem zuvor im Vielfaltsstatut formulierten Anspruch nicht gerecht, Menschen mit Benachteiligungserfahrung auf allen Ebenen entsprechend ihres gesellschaftlichen Anteils zu berücksichtigen. Eine vage Absichtserklärung wie in

Absatz 3 kann nicht sicher stellen, dass der Diversitätsrat zumindest mehrheitlich aus Menschen besteht, die die zuvor genannten Benachteiligungen erlebt haben.

Zudem nimmt der bisherige Antragsentwurf den LDK-Delegierten fast jeden Einfluss auf die konkrete Besetzung des Gremiums. Die Bestätigung/Wahl jedes Mitglieds auf einer LDK würde hingegen die demokratische Legitimation des Diversitätsrates erhöhen und damit der Parteibasis ein Mitspracherecht geben.

Die Landesarbeitsgemeinschaften decken schon jetzt viele der Personengruppen ab, für die wir das Vielfaltsstatut ins Leben rufen. Hinzu kommen jetzt Landesvereinigungen wie BuntGrün, die eine Möglichkeit des Zusammenschlusses für benachteiligte Gruppen bieten. Hier bildet sich nicht nur vielfach (wenn auch nicht immer) die entsprechende Repräsentation, sondern auch die fachpolitische Kompetenz ab. Deshalb macht es Sinn über diese vorhandenen bzw. sich gerade entwickelnden Strukturen Mitglieder des Diversitätsrates zu rekrutieren.

Die Wahl auf einer LDK löst auch die praktischen Umsetzungsfragen der Mindestquotierung.

Neben dem/der Vielfaltsreferenten/in sollten auch die Vorsitzenden des Landesverbandes und der Bezirke eingebunden werden. Und auch die Verbindung zur nächsthöheren Ebene, dem Bundesdiversitätsrat, ist für die Sacharbeit förderlich.

## **Unterstützer\*innen**

Eva Malecha-Konietz (KV Krefeld); René Adiyaman (KV Ennepe-Ruhr); Antje Westhues (KV Bochum); Andreas Franco (KV Köln); Luisa Schwab (KV Köln); Phil Küppersbusch (KV Wesel); Andrea Piro (KV Rhein-Sieg); Mirco Szymyslik (KV Herne); Heike Havermeier (KV Köln); Frank Merx (KV Borken); Tanja Deiters (KV Köln); Mike Meisel (KV Kleve); Nils Behler (KV Dortmund); Werner Jülke (KV Paderborn); Klaus-Dieter Seiffert (KV Gelsenkirchen); Dirk Herres (KV Köln); Richard Konietz (KV Krefeld); Fritz-Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Michael Aßmann (KV Steinfurt)